

Regionaler Menschenrechtsschutz in Asien

- Ein Kurzbeitrag

Frank Glienicke

Inhaltsübersicht

I. Einleitung

II. Überblick über regionalen Menschenrechtsschutz außerhalb Asiens

III. Asien

I. Einleitung

Seitdem sich die Staatengemeinschaft im Jahre 1948 in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹ feierlich zur Achtung der Rechte des Menschen bekannt hat, bilden diese ausweislich der zahlreichen Deklarationen, Resolutionen, Verträge und Erklärungen einen wesentlichen Bestandteil der Völkerrechtsordnung.² Zwar gibt es eine Vielzahl einzelner Menschenrechtsverträge auf der universellen Ebene, aber es ist bisher nicht gelungen, eine umfassende, weltweit und universell gültige Charta der Menschenrechte zu verabschieden und ein effektives System zu ihrer Überwachung und Durchsetzung zu etablieren.³ Dies führt zu mancherlei Defiziten, wobei das augenfälligste ist, daß die Mehrzahl der in ihren Menschenrechten verletzten Individuen nur sehr eingeschränkte Möglichkei-

ten besitzen, eine rechtsprechende Instanz anzurufen, um die Urheber dieser Verletzungen zur Verantwortung ziehen zu können. Nicht zuletzt der Kalte Krieg hat eine wirksame Durchsetzung des Menschenrechtsschutzes auf weltweiter Basis unmöglich gemacht, weshalb angesichts dieser Defizite auf der universellen Ebene, verschiedene Regionen, so auch insbesondere (das seinerzeit noch westliche) Europa, eigene Wege gegangen sind.⁴ Bis heute sind die Möglichkeiten der Individuen, ihre Rechte in Anspruch nehmen und durchsetzen zu können, regional denn auch sehr unterschiedlich stark ausgeprägt.

II. Überblick über regionalen Menschenrechtsschutz außerhalb Asiens

1. Europa

Lediglich der „Rechtsraum Europa“ kennt mit der Institution des Europarates, mit der Europäischen Menschenrechtskonvention und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, der die Einhaltung der Konventionsrechte überwacht, ein weltweit einmaliges, effektives und vorbildliches Menschenrechtsschutzsystem.⁵ Um den

¹ Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948, A/810, S. 71; dt. z.B. abgedruckt in: Sartorius II Nr. 19.

² Vgl. dazu Heike Stender, *Überschneidungen im internationalen Menschenrechtsschutz*, 2004, S. 4ff. und Walter Kälin/Jörg Künzli, *Universeller Menschenrechtsschutz*, 2005, S. 49ff.

³ Kay Hailbronner, *Der Staat und der Einzelne als Völkerrechtssubjekt*, in: Wolfgang Graf Vitzthum (Hrsg.), *Völkerrecht*, 4. Aufl. 2007, 3. Abschn. Rn. 217.

⁴ Wolfgang Strasser, *45 Jahre Menschenrechtsinstitutionen des Europarats – Bilanz und Perspektiven*, in: Uwe Holtz (Hrsg.), *50 Jahre Europarat*, 2000, S. 121–137 (S. 123).

⁵ Vgl. dazu Fn. 4, S. 123ff. und Eckart Klein, *50 Jahre Europarat – Seine Leistungen beim Ausbau des Menschenrechtsschutzes*, in: AVR 2001, S. 121–141. Zum Grundrechtsschutz im Rahmen der Europäischen Union vgl. Ellen Chwolik-Lanfermann, *Grundrechtsschutz in der Europäischen Union*, 1994. Ferner: Daniel Thym, *Charta, Grundgesetz und EMRK: Ein kohärentes Gesamtsystem des Grundrechtsschutzes in Euro-*

Umfang dieses Beitrages nicht zu sprengen, wird auf das Menschenrechtssystem des Europarates nicht weiter eingegangen.⁶

2. Süd- und Nordamerika

Was die beiden Kontinente Amerika angeht, so ist der Menschenrechtsschutz dort vor allem eine Angelegenheit der Organisation der Amerikanischen Staaten (OAS).⁷ Er fußt auf zwei Grundlagen. Zum einen stützt er sich auf die Charta der OAS⁸ und zum anderen auf die Amerikanische Konvention der Menschenrechte (AMRK).⁹ International betrachtet bemühte sich die OAS bereits früh um die Schaffung eines regionalen Menschenrechtssystems. Die Mitglieder der OAS verabschiedeten schon auf der 9. Interamerikanischen Konferenz in Bogota die Amerikanische Erklärung der Rechte und Pflichten des Menschen vom 2. Mai 1948. Diese gehörte zu den ersten umfassenden zwischenstaatlichen Erklärungen über die Menschenrechte überhaupt.¹⁰ Nach Unterzeichnung der beiden UN-Menschenrechtspakte nahmen die Staaten der OAS am 22. November 1969 die Amerikanische Menschenrechtskonvention (Pakt von San José/Costa Rica) an.¹¹ Diese

trat neun Jahre später und zwar am 18. Juli 1978 in Kraft.¹² Nicht ratifiziert haben diese die USA, Kanada und einige karibische Staaten,¹³ was ihre große Bedeutung auf dem amerikanischen Doppelkontinent jedoch nicht schmälert.¹⁴ Die Konvention wurde im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte durch das Zusatzprotokoll vom 17. November 1988 (Protokoll von El Salvador) ergänzt.¹⁵ Die Amerikanische Menschenrechtskonvention sieht als Vertragsorgane die Inter-Amerikanische Kommission für Menschenrechte und den Inter-Amerikanischen Gerichtshof vor.¹⁶ Sie ist weitgehend mit der EMRK identisch und geht im Rahmen einzelner Rechte sogar über diese hinaus.¹⁷

Verletzungen der Konvention können bei dem 1979 gegründeten Interamerikanischen Menschenrechtsgerichtshof geltend gemacht werden. Im Vergleich zu Europa ist der Individualrechtsschutz durch die Amerikanische Menschenrechtskonvention aber noch erheblich reformbedürftig, da der Zugang zum Gerichtshof Einzelnen nicht möglich ist. Nur die Kommission und die Vertragsstaaten haben das Recht, dem Gerichtshof einen Fall vorzulegen, was u.a. wiederum die generelle oder besondere Vereinbarung der Anerkennung der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofes (Unterwerfung) durch den jeweiligen Staat verlangt.¹⁸

pa?, in: Claudia Mahler/Norman Weiß (Hrsg.), Menschenrechtsschutz im Spiegel von Wissenschaft und Praxis, 2004, S. 112-149.

⁶ Erlaubt sei der Hinweis auf die Beiträge in: MRM, Themenheft 50 Jahre EMRK, 2000; sowie auf Rainer Hofmann, Die Rahmenkonvention des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten, in: MRM 2000, S. 63-73; Sebastian Schulz, Halbzeit der Amtszeit: Der Menschenrechtskommissar des Europarats – ein Erfolgsmodell?, in: MRM 2003, S. 26-35.

⁷ Vgl. vor allem Thomas Buergenthal, Menschenrechtsschutz im inter-amerikanischen System, in: EuGRZ 1984, S. 169-189.

⁸ OAS Treaty Series Nr. 1-C und 61.

⁹ OAS Treaty Series Nr. 36.

¹⁰ Juliane Kokott, Das interamerikanische System zum Schutz der Menschenrechte, 1986, S. 14.

¹¹ O.A.S Treaty Series Nr. 36, abrufbar unter: www.hrcr.org/docs/American_Convention/oashr.html (letzter Zugriff 2. Oktober 2007).

¹² Theodor Schweisfurth, Völkerrecht, 2006, Kap. 17 Rn. 70.

¹³ Zum Ratifikationsstand vergl: www.cidh.org/Basicos/English/Basic4.Amer.Conv.Ratif.htm (letzter Zugriff 2. Oktober 2007).

¹⁴ Kälin/Künzli (Fn. 2), S. 57.

¹⁵ OAS Treaty Series Nr. 69, Text und Ratifikationsstand abrufbar unter: www.oas.org/juridico/English/sigs/a-52.html (letzter Zugriff 2. Oktober 2007).

¹⁶ Vgl. Thomas Buergenthal, Inter-American Court of Human Rights, in: EPIL, Bd. II, 1995, S. 1008-1011.

¹⁷ Bspw. Art. 3 Anspruch auf Rechtspersönlichkeit, Art. 20 Staatsangehörigkeitsrechte, Art. 23 Politische Partizipationsrechte usw.

¹⁸ Schweisfurth (Fn. 12), Rn. 71.

Dieses Defizit wird auch nicht dadurch ausgeglichen, daß sich Betroffene an die Interamerikanische Menschenrechtskommission wenden können.¹⁹ Sie ist ein Organ der OAS-Staaten und überwacht, unabhängig von ihren Aufgaben in den Beschwerdeverfahren nach der AMRK,²⁰ die Einhaltung der Menschenrechtsverpflichtungen der OAS-Staaten in Form von Vor-Ort-Studien, Länderberichten und Empfehlungen. In dieser Funktion ist sie auch für Individualbeschwerden zuständig, die gegenüber OAS-Staaten, die nicht Mitglied der AMRK sind, wie bspw. die USA, erhoben werden.²¹ Formell betrachtet, ähnelt der Menschenrechtsschutz auf dem amerikanischen Doppelkontinent bisher dem alten Straßburger Weg.²² Wie die weitere Entwicklung aussehen könnte, hat Europa gezeigt.

3. Afrika

In Afrika hat sich die Organisation der Afrikanischen Einheit (OAU - Organization of African Unity / seit dem 9. Juli 2002 AU - African Union) um eine regionale Menschenrechtskonvention verdient gemacht. Die Banjul Charta²³ der Menschenrechte und Rechte der Völker wurde von ihr am 26. Juni 1981 als Reaktion auf die ungezählten Menschenrechtsverletzungen der 70er Jahre, die nicht zuletzt aufgrund der Spannungen und Konflikte im Rahmen und auf dem Wege zur Unabhängigkeit einzelner afrikanischer Staaten zurückzuführen waren, und auf auswärtigen Druck

hin verabschiedet.²⁴ Sie stellt das erste und nach wie vor einzige bindende Menschenrechtsinstrument dar, das drei verschiedene Kategorien von Menschenrechten in einem Dokument vereint.²⁵ Überwacht wird die Einhaltung der Charta-Rechte durch die Afrikanische Kommission für die Rechte der Menschen und Völker. Vor ihr beschwerdeberechtigt sind Individuen und NGO. Auf die Behandlung der Fälle durch die Kommission besteht allerdings kein Rechtsanspruch.²⁶ Die Kommission entscheidet also autark, welche Fälle sie behandeln will. Am 10. Juni 1998 haben die Staaten der AU ein Zusatzprotokoll über die Errichtung eines Afrikanischen Gerichtshofes beschlossen.²⁷ Dieses ist im Jahr 2004 mit der 15. Ratifikation in Kraft getreten.²⁸ Aufgrund finanzieller und anderer Gründe konnte der Afrikanische Menschenrechtsgerichtshof seine Arbeit bisher in effektiver Weise nicht aufnehmen.²⁹ Dies bedeutet, daß es der AU noch nicht gelungen ist, ein effektives regionales Menschenrechtsschutzsystem in Afrika zu etablieren.

III. Asien

1. Allgemeine Betrachtungen

In bezug auf einen regionalen Menschenrechtspakt ist Asien die rückständigste Region, da dort bisher kein auf breitem Konsens der Staaten basierender Menschenrechtsschutzvertrag existiert.

Ein spezifisch asiatisches Phänomen ist, daß über Rußland und die Türkei, welche beide Mitglieder des Europarates sind und deren Staatsgebiete sich zum überwiegenden Teil auf dem asiatischen Kontinent

¹⁹ Vgl. insgesamt: *Tom J. Farer*, Inter-American Commission on Human Rights, in: *EPIL*, Bd. II, 1995, S. 1004-1007.

²⁰ Die Kommission hat sowohl Aufgaben als Konventionsorgan als auch Aufgaben als Charta-Organ.

²¹ *Michaela Wittinger*, Die drei regionalen Menschenrechtsschutzsysteme, in: *Jura* 1999, S. 408f.

²² *Theodor Schilling*, Internationaler Menschenrechtsschutz, 2004, Kap. 1 Rn. 20.

²³ UNTS Bd. 1520, S. 217 (deutsche Übersetzung in: *EuGRZ* 1990, S. 348-352).

²⁴ *Martin Ölz*, Die NGO's im Recht des internationalen Menschenrechtsschutzes, 2002, S. 353ff.

²⁵ Und zwar die (Menschen-)Rechte der sog. ersten, zweiten und dritten Generation.

²⁶ *Kälin/Künzli* (Fn. 2), S. 59.

²⁷ Abgedruckt in *ZaöRV* 58 (1998), S. 727ff.

²⁸ *Astrid Radunski*, Die Afrikanische Union und der Afrikanische Menschenrechtsgerichtshof, in: *MRM* 2005, S. 59-73 (S. 70).

²⁹ *Kälin/Künzli* (Fn. 2), S. 59.

befinden, auch die Europäische Menschenrechtskonvention auf Teilen dieses Kontinents Anwendung findet. In Rußland und einigen zentralasiatischen Staaten wie Kirgisien und Tadschikistan gilt überdies die im Rahmen der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten vereinbarte GUS-Konvention über die Rechte und Grundfreiheiten der Menschen.³⁰ Diese haben die Staatshäupter der GUS am 26. Mai 1995 unterzeichnet; sie ist am 11. August 1998 in Kraft getreten. Sie stellt(e) einen Kompromiß gegenüber der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte dar, die die Nachfolgestaaten der UdSSR insbesondere wegen des dort garantierten uneingeschränkten Rechts auf Meinungsfreiheit und des Rechts auf Vereinigung, ohne Einschränkung auch für Anhänger des Nationalsozialismus, nicht uneingeschränkt akzeptiert, aber anerkannt haben.³¹ Festhalten läßt sich also, daß über die EMRK und die Gemeinschaft Unabhängiger Staaten mit ihrer eigenen Konvention wenigstens partiell Verbürgungen regionaler Menschenrechtsverträge in Asien für staatliche Akteure verpflichtend sind. Angesichts der wenigen hierdurch gebundenen Staaten ist dies aber eher ein bescheidener Befund.

Das Fehlen einer in der gesamten Region geltenden Konvention mag sicher auch damit zu erklären sein, daß Asien als der größte Kontinent der Erde und Heimat von über 60% aller auf der Erde lebenden Menschen,³² einfach flächenmäßig zu groß und politisch, wirtschaftlich, kulturell und religiös zu verschieden ist, um ähnlich wie in Europa, Amerika oder Afrika wenigstens einen Grundkonsens in bezug auf Fragen menschenrechtlicher Standards zu erreichen. Gerade was das Beispiel Europa an-

betrifft, wurde der Europarat, der die Europäische Menschenrechtskonvention maßgeblich zu verantworten hat,³³ durch die europäischen Staaten mit Blick auf das Ziel einer europäischen Einigung ins Leben gerufen. Ziel dieser Einigung war es, ein Europa, beruhend auf Demokratie und unter der Geltung von Menschenrechten zu schaffen.³⁴ Nicht zuletzt die geteilten schrecklichen Erfahrungen der beiden Weltkriege waren den Europäern dabei tief in das historische Bewußtsein geschrieben.³⁵

Auch Lateinamerika und Afrika sind jedenfalls ideell zu einem Gutteil durch ein Band kollektiver historischer Erfahrungen verbunden, woraus sich gewisse gemeinsame Standpunkte erklären, die die Staaten dieser Regionen wenigstens teilweise einen und damit auch die Idee der Etablierung universeller menschenrechtlicher Standards Vorschub zu leisten vermochten. Zwar haben auch die asiatischen Staaten unter kolonialen Verhältnissen gelitten, zu einem gemeinsamen Standpunkt resp. zur Erreichung eines Grundkonsens in Fragen der Rechte des Menschen hat dies hingegen nicht geführt. Ganz erschwerend kommt hinzu, daß Asien auch religiös höchst unterschiedlich geprägt ist. Gerade im arabischen Raum herrschen aufgrund dessen noch manifeste Ressentiments gegenüber Vorstellungen der Gleichberechtigung von Mann und Frau, der Freiheit der Meinungsäußerung und der Religionsausübung vor, wie es andernorts nicht denkbar erscheint. Zwar hat die Arabische Liga, der Zusammenschluß der arabischen Staaten, kurz nach der Wiener Weltkonferenz

³⁰ Deutsche Übersetzung in: Menschenrechte, Schriftenreihe der Bundeszentrale für politische Bildung, Bd. 397, 2004, S. 575ff.

³¹ Bettina T. Kölbl, Menschenrechte in der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, GlobalView, I/2004, S. 15, abrufbar unter: <http://afa.at/globalview> (letzter Zugriff 1. Oktober 2007).

³² Brockhaus Enzyklopädie, Band 2, 2006, S. 514f.

³³ Vgl. zur Arbeit des Europarats den kurzen aber prägnanten Aufsatz von Dorte Breucking, Schutz der Menschenrechte und sozialen Grundrechte, in: Uwe Holtz (Hrsg.), 50 Jahre Europarat, 2000, S. 139-148.

³⁴ Martin A. Ölz, Non Governmental Organizations in Regional Human Rights Systems, Columbia Human Rights Law Review [28:307], 1997, S. 308-374 (S. 370).

³⁵ P. van Dijk/G.J.H. van Hoof, Theory and Practice of the European Convention on Human Rights, 3. Aufl. 1998, S. 1.

im Jahre 1993 die Arabische Charta der Menschenrechte³⁶ angenommen, sie ist aber quasi bedeutungslos, da sie von keinem einzigen Staat ratifiziert wurde und daher gegenwärtig revidiert wird.³⁷

Überdies finden sich auf dem asiatischen Kontinent auch höchst unterschiedliche politische Systeme, die, wie Nordkorea, zu einem Teil noch stalinistische Züge aufweisen, andererseits eher westlich geprägte Staaten wie bspw. Japan, solche, die eine Nähe zu Rußland aufweisen (Kirgisien, Tadschikistan), andere, in denen fundamental islamische Wertvorstellungen vorherrschen (vornehmlich Staaten des arabischen Raums) oder die eigene „asiatische“ Vorstellungen ihrer Identität besitzen (bspw. China, Singapur usw.). Gemessen an so unterschiedlichen Ansichten sind auch Rechte wie die Meinungs- und Pressefreiheit, die Freizügigkeit et cetera sehr verschieden ausgeprägt. Nach wie vor stehen so auch in weiten Teilen Asiens die Verletzung grundlegender individueller und auch politischer Rechte auf der Tagesordnung. Daß insgesamt akuter Handlungsbedarf besteht, beweisen eindrücklich die Jahresberichte von „human rights watch“,³⁸ „amnesty international“,³⁹ und die SAARC Human Rights Reports,⁴⁰ um nur einige zu nennen. Die Freizügigkeitsbeschränkungen zwischen einzelnen asiatischen Staaten, die mit der Bekämpfung von Unabhängigkeitsbewegungen einhergehenden massiven Menschenrechtsverletzungen, die Ausbeutung von Kindern und deren Arbeitskraft, die Unterdrückung der Bestrebungen indigener Bevölkerungsgruppen⁴¹ stehen nur stellver-

tretend für die vielzahligen Menschenrechtsverletzungen auf dem asiatischen Kontinent.

Zu gern bedienen sich die Staaten zur Rechtfertigung des Fehlens von Menschenrechtsschutzverträgen der angeblichen Verschiedenheit westlicher und östlicher Werte,⁴² um dieses Defizit und die Behandlung der eigenen Bevölkerungen als Gegenstand des „domaine réservé“ zu rechtfertigen.⁴³ Auch wird das Argument des Standes der wirtschaftlichen Entwicklung bemüht, um eine Nichtgeltung von Menschenrechten nach westlichem Menschenrechtsverständnis zu erklären.⁴⁴ Daß diese Einwände haltlos sind, zumal, wenn sie sich auf die Argumentation des Standes der wirtschaftlichen Entwicklung stützen, nahezu „zynisch“, macht deutlich, daß es keine Opfer von Menschenrechtsverletzungen gibt, „die bereit wären, diese Verletzungen mit der Kultur, Religion oder Ideologie ihres Staates zu rechtfertigen.“⁴⁵ Im übrigen geht diese Argumentation ohnehin fehl, wie das Beispiel Indien beweist, welches trotz erheblicher wirtschaftlicher und sozialer Probleme als eines der asiatischen Länder mit der menschenrechtsfreundlichsten Rechtsprechung gilt.⁴⁶

³⁶ Abgedruckt in: Human Rights Law Journal 18 (1997) S. 151ff.

³⁷ Kälin/Künzli (Fn. 2), S. 59.

³⁸ <http://hrw.org> bzw. <http://hrw.org/german> (letzter Zugriff 1. Oktober 2007).

³⁹ www.amnesty.de (letzter Zugriff 1. Oktober 2007).

⁴⁰ www.achrweb.org (letzter Zugriff 1. Oktober 2007).

⁴¹ *Madhavi Basnet*, South Asia's Regional Initiative on Human Rights, The Human Rights Brief,

1997; Abrufbar unter: www.wcl.american.edu (letzter Zugriff 1. Oktober 2007).

⁴² Vgl. *Karen Engle*, Culture and Human Rights: the Asian Value Debate in Context, in: International Law and Politics, 2000 [Vol. 32:29] S. 291-333.

⁴³ Vgl. dazu: *Joseph Chan*, Thick and Thin Accounts of Human Rights: Lessons from the Asian Values Debate, in: Michael Jacobsen/Ole Bruun (Hrsg.), Human Rights and Asian Values, Contesting National Identities and Cultural Representation in Asia, 2000, S. 59-74.

⁴⁴ *Maria Serena I. Diokno*, Once Again, the Asian Values Debate: The Case of the Phillipines, in: Michael Jacobsen/Ole Bruun (Hrsg.), Human Rights and Asian Values, 2000, S. 75-91 (S. 77ff.).

⁴⁵ *Eckart Klein*, Menschenrechte, Stille Revolution des Völkerrechts und Auswirkungen auf die innerstaatliche Rechtsanwendung (Veröffentlichungen der Potsdamer Juristischen Gesellschaft Bd. 1), 1997, S. 24.

⁴⁶ *Albert H.Y. Chen*, Conclusion: comparative reflections on human rights in Asia, in: R. Peeren-

2. Die regionalen Organisationen

Die im süd- und südostasiatischen Raum maßgeblichen regionalen Organisationen, die South Asian Association for Regional Cooperation (SAARC)⁴⁷ und die Association of Southeast Asian Nations (ASEAN)⁴⁸, befassen sich primär mit zwischenstaatlichen – vor allem wirtschaftlichen – Angelegenheiten.

a. Asian Association for Regional Cooperation (SAARC)

Zwar zählt die SAARC die Einhaltung und Förderung von Menschenrechten nicht als Ziel ihrer Aktivitäten auf, sie ist aber unter anderem gegründet worden, um allen Individuen eine Gelegenheit zu geben, ein Leben in Würde zu führen.⁴⁹ Die fünfte und sechste Konvention, die die SAARC auf ihrem Gipfel in Katmandu im Jahre 2002 seit ihrer Gründung verabschiedet hat, befassen sich mit dem Schutz der Kinder⁵⁰ und der Bekämpfung von Frauen- und Kinderhandel⁵¹, womit es in Asien,

boom/C.J. Petersen/ A.H.Y. Chen (Hrsg.), *Human Rights in Asia, A comparative legal study of twelve Asian jurisdictions, France and the USA*, 2006, S. 487-516 (S. 507).

⁴⁷ SAARC-Mitglieder sind Bangladesch, Bhutan, Indien, die Malediven, Nepal, Pakistan, Sri Lanka und Afghanistan.

⁴⁸ Gegenwärtig zählen dazu Brunei, Darussalam, Kambodscha, Indonesien, Laos, Malaysia, Myanmar, die Philippinen, Singapur, Thailand und Vietnam.

⁴⁹ Art. 1 lit. b der SAARC-Charta: "to accelerate economic growth, social progress and cultural development in the region and to provide all individuals the opportunity to live in dignity and to realise their full potentials", abrufbar unter: www.saarc-sec.org/data/docs/charter.pdf (letzter Zugriff 2. Oktober 2007).

⁵⁰ SAARC Convention on Regional Arrangements for the Promotion of Child welfare in South Asia, abrufbar unter: www.saarc-sec.org/old/freepubs/conv-children.pdf (letzter Zugriff 2. Oktober 2007).

⁵¹ SAARC Convention on Preventing and Combating Trafficking in Women and Children for Prostitution, abrufbar unter: www.saarc-sec.org/old/freepubs/conv-trafficking.pdf (letzter Zugriff 2. Oktober 2007).

auch wenn die Konventionen inhaltlich kaum neue Garantien enthalten, erstmals gelungen ist, wenigstens einen Teilbereich der Menschenrechte zu regeln und im Hinblick auf die nationale Durchsetzung zu stärken.⁵²

b. Association of Southeast Asian Nations (ASEAN)

Obwohl die ASEAN ein primär wirtschaftliches Zweckbündnis ist, gewinnt auch hier die Menschenrechtspolitik immer mehr an Bedeutung. So haben die Mitgliedstaaten der ASEAN am 13. Januar 2007 in Cebu (Philippinen) die Asiatische Erklärung über den Schutz und die Förderung der Rechte von Wanderarbeitnehmern verabschiedet.⁵³ Ausdrücklich erkennen die ASEAN-Staaten dabei die Geltung, den Schutz und die Förderung der Rechte des Menschen, wie sie die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 beinhaltet, an. Überdies nehmen die Vertragsstaaten ausdrücklich auf ihre Erklärung vom 10. ASEAN-Gipfel in Vientiane (Laos) aus dem Jahre 2004 Bezug, in welcher sie unter anderem den Schutz der Menschenrechte als ebenfalls wesentlichen Gegenstand ihrer Arbeit definieren.⁵⁴

Mit der Frage der Menschenrechte befaßt sich innerhalb der ASEAN seit einiger Zeit auch die AIPA (ASEAN Inter-Parliamentary Assembly; vorher AIPO - ASEAN Inter-Parliamentary Organization). Es handelt sich hier um einen Zusammenschluß verschiedener Repräsentanten der Parlamente der ASEAN-Staaten, die am 2. September 1977 in Manila ins Leben gerufen

⁵² *Kälin/Künzli* (Fn. 2), S. 59.

⁵³ ASEAN Declaration on the Protection and Promotion of the Rights of Migrant Workers, abrufbar unter: www.aseansec.org/19264.htm (letzter Zugriff 2. Oktober 2007).

⁵⁴ Vgl. Vientiane Action Programm Ziff. II.1.1, abrufbar unter: www.aseansec.org/VAP-10th%20ASEAN%20Summit.pdf (letzter Zugriff 1. Oktober 2007).

wurde.⁵⁵ Aufgrund wirtschaftlich motivierter Kritik von westlicher Seite an der Menschenrechtssituation in den ASEAN-Staaten wurden die Kuala Lumpur AIPO Declaration on Human Rights und Paragraph 18 der Abschlusserklärung des 26. jährlichen ASEAN-Ministertreffens vom 23. bis 24. Juli 1993 verabschiedet, die die Etablierung eines ASEAN-Menschenrechtsschutzsystems vorsehen.⁵⁶ Einige Jahre später, zum 11. ASEAN-Gipfel der Staats- und Regierungschefs, waren, was im asiatischen Raum ein Novum darstellte, zivilgesellschaftliche Gruppen eingeladen, um den Administrationen der ASEAN-Staaten ihre Vorstellungen über ihre bürgerlichen und politischen Rechte vorzutragen.⁵⁷

Die ASEAN Staaten haben die dort formulierten Forderungen durchaus ernst genommen. Dies zeigt sich daran, daß sie unlängst, gegen den anfänglichen Widerstand Myanmars, auf ihrer Jahrestagung in Manila am 30. Juli 2007 die Einrichtung einer eigenen Menschenrechtskommission beschlossen haben. Die ASEAN-Außenminister haben auf dem ASEAN-Gipfel im November 2007 anlässlich des 40-jährigen Bestehens der ASEAN eine umfassende ASEAN-Charta verabschiedet.⁵⁸ Darin bekennen sie sich auch zu demokratischen Werten sowie den Menschenrechten und Grundfreiheiten. Außerdem wird die Errichtung eines ASEAN-Menschenrechtsorgans gefordert; Einzelheiten dazu bleiben einem weiteren Außenministertreffen vorbehalten.

Durch die Schaffung eines eigenen, unmittelbaren ASEAN-Menschenrechtsorgans wird ein neuer Stellenwert des Menschen-

rechtsschutzes innerhalb dieser Staaten-Gruppe signalisiert. Sollte dies rasch geschehen und das neue Organ wirkungsvoll arbeiten, wäre dies ein großer Erfolg für den Menschenrechtsschutz in Asien und dürfte auch einer entsprechenden Wirkung auf weitere asiatische Staaten bzw. die Region nicht entbehren. Der Mythos eigenständiger asiatischer Werte als Abwehr eines westlich geprägten Menschenrechtsverständnisses dürfte sich auch vor diesem Hintergrund nicht mehr ernsthaft aufrecht erhalten lassen.

3. Nichtregierungsorganisationen (NGO)

Nach wie vor läßt sich jedoch festhalten, daß es die NGO sind, die die Einhaltung der Menschenrechte auf dem asiatischen Kontinent stets anmahnen und für deren Einhaltung, Akzeptanz und Etablierung kämpfen.⁵⁹ Zu ihnen zählen insbesondere The Asia Pacific Forum of National Human Rights Institutions (APF).⁶⁰ Dieses wurde im Jahre 1996 gegründet. Der Gründung ging ein Treffen von Repräsentanten nationaler Menschenrechtsorganisationen Australiens, Neuseelands, Indiens und Indonesien voraus, welches vom 8. bis 10. Juli in Darwin, Australien abgehalten wurde. Als Ergebnis der Tagung wurde die „Larrakia Declaration“⁶¹ angenommen, die neben Leitlinien für eine erfolgreiche Menschenrechtsarbeit der nationalen Organisationen und der Festlegung grundlegender Prinzipien die Gründung einer asiatisch-pazifischen Plattform vorsah, in der sich die verschiedenen nationalen Menschenrechtsorganisationen des asiatisch-pazifischen Raumes zusammenfinden. Das Forum hält

⁵⁵ Vgl. www.aipo.org/ (letzter Zugriff 1. Oktober 2007).

⁵⁶ *Burirak Mamwat*, An Asean Charter on Human Rights: Chances and Obstacles, ASEAN-European Human Rights Conference 1993, S. 30.

⁵⁷ Asienhaus-Rundbrief 7/2006, vom 7.4.2006, abrufbar unter: <http://asienhaus.de/public/archiv/7-2006.htm> (letzter Zugriff 2. Oktober 2007).

⁵⁸ Vgl. www.aseansec.org/21085.htm (letzter Zugriff 27. November 2007).

⁵⁹ Vgl. dazu *Richard Pierre Claude*, Human Rights Education in Asia: The Case of the Philippines and Beyond, in: M.Jacobsen/O.Bruun (Hrsg.), Human Rights and Asian Values, Contesting National Identities and Cultural Representations in Asia, 2000, S. 280-300 (S. 291f.).

⁶⁰ www.asiapacificforum.net (letzter Zugriff 2. Oktober 2007).

⁶¹ Abrufbar unter: www.asiapacificforum.net/annual_meetings/first/larackia.pdf (letzter Zugriff 2. Oktober 2007).

sich streng an die Vorgaben der 1993 von der UN-Generalversammlung verabschiedeten Pariser Prinzipien,⁶² wonach nationale Menschenrechtsorganisationen über eine juristische Grundlage – möglichst mit Gesetzes- oder Verfassungsrang – verfügen sollen, die ihre Zusammensetzung und ihren Zuständigkeitsbereich klar umgrenzen soll, welche überdies die Sicherstellung der Finanzierung der Organisation garantiert und vor allem gewährleistet, daß insbesondere Minderheiten und Gruppen ohne Lobby sich an diese Organisationen wenden können. Seinem Selbstverständnis nach bietet das Forum einen Rahmen regionaler Kooperation für die Entwicklung und Ausformung praktischer Programme, welche darauf abzielen, eine effektive Inanspruchnahme von Menschenrechten durch einzelne Individuen und betroffene Gruppen zu ermöglichen. Das Asia Pacific Forum sieht drei Kategorien der Mitgliedschaft vor. Die Vollmitgliedschaft, welche nur bei Erfüllung der Pariser Prinzipien erlangt werden kann, die Kategorie „Kandidat der Mitgliedschaft“ und die assoziierte Mitgliedschaft. Derzeit zählt das Forum 17 volle Mitglieder. Im Einzelnen zählen dazu nationale Menschenrechtsorganisationen aus Afghanistan, Australien, Fidschi, Indien, Indonesien, Jordanien, Malaysia, der Mongolei, Nepal, Neuseeland, den palästinensischen Gebieten, den Philippinen, Katar, Südkorea, Sri Lanka, Thailand und aus Timor-Leste. Rechtlich beraten wird das Forum vom Advisory Council of Jurists. Die Aufgabe dieses Rats ist es, die richtige Interpretation und Anwendung internationaler Menschenrechtsverträge zu gewährleisten und weitergehend regionale Rechtsprechung parallel zu internationalen Standards zu entwickeln.

Daneben existiert die Asian Human Rights Commission (AHRC). Sie ist 1996 durch bedeutende Juristen und bekannte Menschenrechtsaktivisten aus dem asiatischen Raum ins Leben gerufen worden. Ziel der *Asian Human Rights Commission* ist es, das Bewußtsein für die Menschenrechte und

deren Schutz in der internationalen und asiatischen Öffentlichkeit zu fördern und den Opfern von Menschenrechtsverletzungen Genugtuung und Wiedergutmachung zu verschaffen.⁶³

Eine weitere wichtige Organisation ist das South Asia Forum for Human Rights (SAFHR). Seit seiner Gründung im Jahre 1990 sind die Förderung und Einhaltung von Menschenrechten, Frieden und Demokratie im südasiatischen Raum die wichtigsten Anliegen im Rahmen der Arbeit des Forums.⁶⁴ Weiterhin seien noch genannt die Global Alliance against Trafficking in Women⁶⁵ und das AHDC-South Asia Human Rights Documentation Center⁶⁶. Die Aufzählung erhebt selbstverständlich keinen Anspruch auf Vollzähligkeit, zumal neben diesen grenzüberschreitend tätigen NGO vielzählige weitere, auch nur innerstaatlich tätige,⁶⁷ existieren.

Ein wichtiges Ergebnis der Arbeit zivilgesellschaftlicher Gruppen ist die am 17. Mai 1998 in Südkorea angenommene Asiatische Charta der Menschenrechte.⁶⁸ Auch sie wurde gänzlich ohne Beteiligung staatlicher Institutionen beschlossen und ist daher – was deren Wert aber gerade in bezug auf eine Vorbildwirkung nicht entkräften soll – einstweilen nicht mehr als der Ausdruck der Vorstellungen der sie erschaffenden Gruppierungen hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten und damit gleichsam eine Aufforderung an die Regierungen der asiatischen Staaten, die in ihr festgelegten

⁶³ www.ahrchk.net (letzter Zugriff 8. Oktober 2007).

⁶⁴ www.safhr.org/ (letzter Zugriff 8. Oktober 2007).

⁶⁵ www.gaatw.net/ (letzter Zugriff 8. Oktober 2007).

⁶⁶ www.hri.ca/partners/sahrhc/ (letzter Zugriff 8. Oktober 2007).

⁶⁷ Als ein einziges Beispiel soll das INSEC (The Informal Sector Service Centre for Victims of Torture, Human Rights Organization Nepal) genügen; Vgl.: www.cvict.org.np/link.html - mit weiteren interessanten Links (letzter Zugriff 8. Oktober 2007).

⁶⁸ Text abgedruckt in: NQHR 1998, S. 539-552.

⁶² UN-Dok. A/Res/48/134.

Prinzipien und Rechtsvorstellungen zu achten und zu kodifizieren.⁶⁹

4. Fazit

Die Region Asien benötigt eine regionale verbindliche Menschenrechtscharta und ein effektives Schutzsystem zur Durchsetzung der hierin kodifizierten individuellen bürgerlichen und politischen Rechte. Die ASEAN-Staaten könnten hier, sollten sie zukünftig der Errichtung eines Menschenrechtsorgans auch noch eine eigene Menschenrechtskonvention folgen lassen, einen wertvollen Impuls in Richtung Entwicklung eines regionalen Menschenrechtsschutzsystems geben. Daß die Bevölkerungen der einzelnen Staaten ein solches Schutzsystem wünschen, macht die Arbeit der verschiedenen NGO zweifellos deutlich. Deutlich wird auch, daß weder asiatische Werte noch der Stand der wirtschaftlichen Entwicklung als Argument für die Mißachtung persönlicher und individueller Rechte herhalten können. Dies haben jedenfalls die ASEAN-Staaten im Prinzip schon erkannt.

Daß überdies, und zwar weltweit, ein gewisser Konsens in bezug auf die Rechte des Einzelnen nicht geleugnet werden kann, beweist auch der Ratifikationsstand der wichtigsten internationalen Menschenrechtsverträge, denen sich auch eine Vielzahl asiatischer Staaten verpflichtet haben.⁷⁰ Sollte es in Asien gelingen, wenn auch zunächst territorial auf die ASEAN-Staaten beschränkt, eine regional geltende Konvention zu etablieren, wäre dies möglicherweise auch der Schlüssel zu einem universell und weltweit gültigen effektiven Menschenrechtsschutzsystem. Wünschenswert wäre es, wenn sich das neue ASEAN-Menschenrechtsorgan insoweit den Europarat als Vorbild nähme.

Der leidigen Debatte, Menschenrechte als bloß westliche, mit asiatischen Werten und dem Stand wirtschaftlicher Entwicklung partiell unvereinbar abzulehnen, wäre damit ein weiteres Stück Boden entzogen.

Die nach der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte zu verzeichnende Regionalisierung der Menschenrechtsarbeit zeigt m.E. jedenfalls keinen Rückschritt auf, sondern markiert wenn auch langwierige, so doch notwendige Schritte auf dem Weg zu einem einheitlichen und universellen System. Die Verankerung regionaler individueller Gewährleistungen ermöglicht vermutlich erst die internationale rechtsverbindliche Konsensfindung. Um diesen Status zu erreichen, ist allerdings noch ein Gutteil an Arbeit und Engagement in Menschenrechtsfragen gefordert. Gefragt sind hier vor allem die Bundesrepublik und die Europäische Union, die, und hier dürfte der Ausdruck angebracht sein, weiterhin dringende „Entwicklungshilfe“ leisten müssen.

⁶⁹ Vgl. dazu auch: *Norman Weiß*, „Our common humanity“ - Die Asiatische Menschenrechtscharta, in: MRM 2000, S. 39-40.

⁷⁰ Vgl. www.ohchr.org (letzter Zugriff 1. Oktober 2007).